

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

## “Die Welt in einer Schneeflocke”:

54 mehr oder minder poetische Titel für den Medienmarkt

Nichts weniger als die Sorge für das persönliche Glück ihrer Leser und Zuschauer, haben sich Medien-Macher jetzt auf ihre Fahnen geschrieben. Stifter-Press punktet mit “Hallosingle” und “Kontaktinserat”, ProSieben probt die “Verlobung für Fortgeschrittene” und Objectiv Film sucht “Neue Freunde, neues Glück”. Sogar der Tatort präsentiert sich “Hand in Hand”. Wird auch mit massiver medialer Unterstützung nichts aus der trauten Zweisamkeit, bleibt uns immer noch der “Stammtisch eins” im “Kneipen-TV”. Na dann, Prost!  
Alle 54 Titel finden Sie auf Seite 2 (AL).

## Anwalt darf sich als “Spezialist” bezeichnen

Das Bundesverfassungsgericht gab der Bescherde eines Rechtsanwalts statt, der sich im Briefkopf seiner Kanzlei “Spezialist für Verkehrsrecht” nannte. Die zuständige Anwaltskammer hielt dieses für einen Verstoß gegen die Berufsordnung und verbot die Bezeichnung.

Bisher durften Anwälte nur mit Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt oder Fachanwaltschaft werben, wobei es für das Verkehrsrecht keinen Fachanwaltstitel gibt. Die Verfassungsrichter hielten sich auch bei dieser Frage zum anwaltlichen Werberecht an die Auffassung, nach welcher Angehörigen freier Berufe für sachgerechte, nicht irreführende Information im rechtlichen

und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben müsse.

Sie trauen es einem “kundigen Rechtsuchenden” durchaus zu, dass er die im Gesetz gewählten Begriffe - Schwerpunkt oder Fachanwalt - nicht mit anderen, wie etwa dem Spezialistenbegriff, gleich setzt.

Erfolgen die zutreffenden Angaben über die spezielle Qualifikation eines Anwalts in sachlicher Form und sind die Angaben nicht irreführend, ließe sich ein Verbot der Selbstdarstellung als “Spezialist” von Verfassungs wegen nicht rechtfertigen.

*Bundesverfassungsgericht vom,  
12. August 2004,  
1 BvR 159/04*

## DJV hofft auf mehr staatliche Transparenz

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) freut sich über die Ankündigung, dass sich Koalition und Bundesregierung nun auf die Eckpunkte eines Informationsfreiheitsgesetzes geeinigt haben. Das Gesetz soll die Informationspflicht staatlicher Stellen verstärken und die Beweislast umkehren. Weg von der Begründungspflicht der Bürger, warum sie an einer Information interessiert sind, hin zur Begründungspflicht der Behörden, warum sie eine Information verweigern. Demnach soll jedermann das Recht haben, Unterlagen von Bundesbehörden einzusehen. Verwaltungsvorgänge sollten nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen. Davon ausgenom-

men werden natürlich die Landesverteidigung, Geheimdienste und die Finanzverwaltung.

“Nach langem Zögern der Regierung, die das Gesetz schon zu Beginn ihrer ersten Amtszeit angekündigt hatte, scheint sie ihr Versprechen nun endlich in die Tat umzusetzen. Das Gesetz wird Transparenz im häufig undurchsichtigen staatlichen Bereich schaffen und Journalisten die Erfüllung ihres Informationsauftrags erleichtern”, äußerte sich der DJV-Bundesvorsitzende Michael Konken in einer Pressemitteilung.

*Näheres unter:  
www.djv.de*

## MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

### Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsichtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro  
Online-Recherche**  
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

MediaRegister  
Martini & Seifert GbR

Tel./Fax: 07 00/63 34 27 34

www.mediaregister.de  
service@mediaregister.de

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

## Diese Woche: 54 Titel

### ALLES THEATER

Audio Welt  
Böse Mädchen  
CATCH YOUR DREAMS-SEMINARE  
DAS IST PFIFFIG MANN  
Das Kontaktinserat  
Das Machtwort  
Der Kandidat  
Der Pascha von Nippes  
DEUTSCH perfekt  
Deutschland ist schön  
Die Saftschubsen  
Die Welt in einer Schneeflocke  
Foto Welt

### Gesundheit in eigener Hand

Gesundheitswirtschaft  
Hallosingler  
Hallosingler  
Hellosingler  
Ich bin's doch  
Intralogistics  
Intralogistik  
Kneipen-TV  
kontakt  
Kontaktinserat  
Landleben  
LOLLIPOP  
Machtwort

### MEINE SCHWESTER UND ICH

MOORHUHN PINBALL  
Neue Freunde, Neues Glück  
Neuro-Psychiatrische Zeitung  
Platinum Style  
pop.tv  
Psychiatrisch-Neurologische Zeitung  
Reißwolf  
Rheinland-Immobilien  
Schwanenwerder  
Spiele Welt  
Stammtisch eins  
Tag X  
talking jazz

### Tatort: Hand in Hand

Tausendmal berührt  
Technik Welt  
TEEN  
Tisch eins  
Urlaub (Ferien) in der Heimat  
Urlaub (Ferien) in Deutschland  
Urlaub, wo es am schönsten ist  
VENTURA  
Verlobung für Fortgeschrittene  
Video Welt  
WISSEN AKTUELL

## SAT.1 darf sich auch SAT.2 schützen

SAT.1 hat sich den Schutz der Marke "SAT.2" vor dem Europäischen Gerichtshof erstritten.

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante hatte die Eintragung der Marke zunächst mit der Begründung abgelehnt, der Begriff hätte keine Unterscheidungskraft. Auch für den Europäische Gerichtshof

waren der Begriff "SAT" und die Zahl "2" für sich betrachtet nicht beschreibend und damit auch nicht unterscheidungskräftig. Die Klage wurde in erster Instanz zurückgewiesen.

In der zweiten Instanz allerdings kamen die Richter in Luxemburg zu einer neuen Sicht der Rechtslage: Bestandteile einer Marke, die isoliert betrachtet

keine Unterscheidungskraft haben, können im Fall ihrer Kombination unterscheidungskräftig sein. Gerade der im Telekommunikationssektor häufige Gebrauch von Marken, die aus einem Wort- und einem Zahlenbestandteil zusammensetzt sind, weist darauf hin, dass derartigen Kombinationen nicht grund-

sätzlich Unterscheidungskraft abgesprochen werden kann.

Mit dieser Entscheidung senkt der Europäische Gerichtshof deutlich die Anforderungen für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke.

*EuGH, Urteil vom 16.09.2004, AZ.: C-329/02 P*

## Der Titelschutz Anzeiger

**Die nächste Ausgabe:** Nr. 688 erscheint am 28.09.2004 **Anzeigenschluss:** 24.09.2004, 10 Uhr

## Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

**Die nächste Ausgabe:** Nr. 690 erscheint am 12.10.2004 **Anzeigenschluss:** 08.10.2004, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

## Verbraucherschutz bei der Rechtsberatung

Nach dem Deutschen Anwaltsverein unterstützt nun auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Diskussionsentwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz.

Allerdings schränkte Dr. Bernhard Dombek, Präsident der BRAK, in einer Pressemitteilung ein: "Transparenz und Qualitätssicherung bei der Erteilung von Rechtsrat sind bester Verbraucherschutz und unser Ziel. Wir werden die Vorschläge

des Bundesjustizministeriums deshalb sorgfältig diskutieren, denn auch nach Auffassung der BRAK sind Anpassungen und Änderungen erforderlich".

Die Möglichkeit zur Diskussion ergibt schon in dieser Woche auf dem 65. Deutschen Juristentag in Bonn. Eines der sieben Hauptthemen für die rund 2500 teilnehmenden Juristen wird die Lockerung des Beratungsmonopols der Anwälte sein. Nachbarschaftsberatung

und Rechtsrat im Familien- und Freundeskreis können nach Ansicht der BRAK durchaus freigegeben werden. Auch die soziale und karikative Beratung durch Verbände sollte geöffnet werden.

"Der BRAK kommt es auf qualitativen und unabhängig erteilten Rechtsrat an. Dies können in der Regel nur Anwälte gewährleisten, denn sie sind hierfür ausgebildet. Wir erteilen Möchtegegnjuristen, Scharlata-

nen und Stümpfern aber eine Abfuhr, wenn es um das sensible Gut Recht geht" stellt Dombek klar. Nur Anwälte seien zu Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und konsequenter Vertretung der Interessen ihrer Mandanten verpflichtet.

*Näheres unter:  
[www.brak.de](http://www.brak.de)  
[www.deutscherjuristentag.de](http://www.deutscherjuristentag.de)*

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### **kontakt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Starke Hornig und Kollegen,  
Luisenstraße 1, 96047 Bamberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### **CATCH YOUR DREAMS-SEMINARE**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PR-Büro Detlef Fleischer,  
Simrockstraße 3, 41464 Neuss**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **MEINE SCHWESTER UND ICH**

in allen möglichen Kombinationen und Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Print und alle Medien.

**NEUE FILMPRODUKTION tv GmbH,  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Platinum Style**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**EditorNetwork Medien GmbH,  
Pettenkofferstraße 4, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **MOORHUHN PINBALL**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Softwareprodukte, multimediale Anwendungen, Druckerzeugnisse und Online-Produkte.

**phenomedia publishing gmbh,  
Josef-Haumann-Straße 10, 44866 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Tisch eins Stammtisch eins Kneipen-TV**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Richter und Süme Rechtsanwälte,  
Gertigstraße 28, 22303 Hamburg**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

## Porsche verliert Domainstreit

Eine Absage erteilte die WIPO der Porsche AG, welche die Internetadressen „porsche-buy.com“ und „porschebuy.com“ in ihren Besitz bringen wollte (Fall Nr.: D2004-0481). Die auf den englischen Virgin Islands ansässige Domaininhaberin hatte die Seiten genutzt, um darauf Gebrauchtwagen der Marke Porsche zum Verkauf anzubieten. Sie hatte eine aussergerichtliche Übertragung der

Domains an den Sportwagenhersteller abgelehnt, woraufhin dieser vor die WIPO zog.

Dort musste sich das Unternehmen jedoch geschlagen geben, da es das Schiedsgericht nicht davon überzeugen konnte, dass die Beklagte die Domains in böser Absicht registriert hat. Wie das Gremium urteilte, liege seitens der Beklagten vielmehr ein gutgläubiges Angebot vor. Sie habe die strittigen Domainna-

men als Marktplatz für gebrauchte Porsche-Wagen genutzt. Andere Marken würden nicht angeboten. Von der Bezeichnung „Porsche“ werde in diesem Fall Gebrauch gemacht, um die Produkte zu beschreiben, die angeboten würden. Die Beklagte weise auf ihren Seiten ausserdem deutlich darauf hin, dass sie nicht mit Porsche in Verbindung steht oder durch das Unternehmen autorisiert ist. Auch

sei auf den Seiten kein Missbrauch des Porsche-Markenzeichens zu erkennen.

Das Gremium der WIPO kam deshalb zu dem Schluss, dass die Nutzung der Domains durch das legitime Interesse der Beklagten gerechtfertigt ist. Die Klage der Firma Porsche wurde zurückgewiesen.

*Quelle: www.markenplatz.de*

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Machtwort Das Machtwort**

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Kino-, Rundfunk- und Fernsehsendungen, sonstige audiovisuelle Medien und Träger sowie Druckerzeugnisse.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,  
Hanauer Landstraße 52, 60314 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Verlobung für Fortgeschrittene**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Hallosingle Hallosingles Hellosingles Kontaktinserat Das Kontaktinserat**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, als Einzel- oder Reihentitel, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP, GPRS) inklusive Merchandising.

**STIFTER-PRESS  
TV- und Verlagsgesellschaft mbH, stifter-press.de,  
Berliner Straße 275, 65205 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Deutschland ist schön Schwanenwerder Reisswolf Landleben Böse Mädchen**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form.

**Sony Pictures  
Film und Fernseh Produktions GmbH,  
An der Hasenkaule 22, 50354 Hürth**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## Die Saftschubsen

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Monaco Film GmbH,  
Alter Wandrahm 11, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Der Kandidat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und optische Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, Internet) sowie Telekommunikationswege (einschließlich GSM, UMTS, EDGE, EMS, MMS, SMS, WAP).

**Hammerstein und Partner,  
Fruteweg 36, 22559 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## ich bin's doch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für Druckerzeugnisse und alle sonstigen Medien, insbesondere für Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und Online-Produkte.

**Rechtsanwalt Jan-Alexander Fortmeyer,  
Tanusstraße 17a, 60329 Frankfurt am Main**

Gemäß § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## Audio Welt Technik Welt Spiele Welt Foto Welt Video Welt

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Beiten Burkhardt GmbH,  
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## Neue Freunde, Neues Glück

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druck- und Merchandisingerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Objectiv Film GmbH,  
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Urlaub (Ferien) in Deutschland Urlaub (Ferien) in der Heimat Urlaub, wo es am schönsten ist

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**montanamedia,  
Königinstraße 121, 80802 München**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## **Tatort: Hand in Hand**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantschaft für Publikationen im Printbereich und Druckerzeugnisse aller Art, im Bereich der elektronischen, digitalen und sonstigen Medien aller Art sowie Netzwerken einschließlich der Off- und Onlinedienste Titelschutz in Anspruch für

## **Gesundheitswirtschaft**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen, Kombinationen, Abwandlungen sowie Zusätzen.

**RAe Eimer Speer Wiechern Peter,  
Marktstraße 16, 29614 Soltau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## **DEUTSCH perfekt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,  
Karlstraße 31, 40210 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Gesundheit in eigener Hand**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Löppert Pharma Profil,  
Erich-Kästner-Straße 17a, 80796 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## **Intralogistik Intralogistics**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Titelskombinationen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien national und international, insbesondere für Printmedien und elektronische Medien.

**GIT VERLAG GmbH & Co. KG,  
Rösslerstraße 90, 64293 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

## **Rheinland-Immobilien**

in jeder Schreibweise, Kombination und Darstellungsform für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke, Rundfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**LINKLATERS OPPENHOFF & RÄDLER  
Rechtsanwälte Steuerberater,  
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Neuro-Psychiatrische Zeitung Psychiatrisch-Neurologische Zeitung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**neupunkt VERLAG,  
Virnicherstraße 100, 53984 Mechernich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## **ALLES THEATER**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ingo Schöpp Rechtsanwalt und Steuerberater,  
Rheinstraße 41, 64287 Darmstadt**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die nachfolgenden Titel:

## **Der Pascha von Nippes**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS).

**Rechtsanwalt Martin Jenke,  
Drakestraße 58, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **WISSEN AKTUELL**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Print-Medien, Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art), Software, Off-Line und On-Line-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Veranstaltungen.

**Rechtsanwalt Konrad Bennecke,  
Warburgstraße 50, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **pop.tv**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen, allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel - als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen, in allen Medien, insbesondere für Druck- und Merchandisingerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich DVD, CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP) sowie Veranstaltungen und Wettbewerbe.

**Universal Music GmbH,  
Stralauer Allee 1, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## **talking jazz Die Welt in einer Schneeflocke Tag X Tausendmal berührt**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAIn Bettina Krause,  
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **DAS IST PFIFFIG MANN LOLLIPOP TEEN**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GLM Kft,  
Fö u. 40, H - 9226 Dunasziget /Ungarn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Kunden Titelschutz in Anspruch für:

## **VENTURA**

in allen Schreibweisen.

**Compu-Mark GmbH,  
St. Pietersvliet 7, B - 2000 Antwerpen**

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

**Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film**

## Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäfts-/Seitenteilanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

**Bezugspreis:** Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

**Preis für Titelschutzanzeigen:**

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

**Anzeigenschluss:** jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

**Bankverbindungen:** Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

**Druck:** Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugswise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



**JA** – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementspreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

## Probeabonnement

**Fax: 040/609 009-66**

Firma \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_

USt.Nr. \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

## Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg  
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66  
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de  
www.presse-fachverlag.de